

## Altersvorsorge trotz Finanzkrise

## Änderungen bei Erbrecht und Erbschaftsteuer

## Bürgerentlastungsgesetz schafft Freiraum für Altersvorsorge

## Immobilienportfolio Invest – Eine Chance im Zweitmarkt

Liebe Leserinnen und Leser,

der Verbraucherschutz in der Finanzbranche sollte ab 01. Januar 2010 zunehmen. Dem ist nur teilweise so: Der Plan für ein einheitliches Protokoll über Anlageberatungsgespräche ist vorerst gescheitert. Privatanleger bekommen seit 01.01.2010 je nach Bank unterschiedliche Dokumentationen, die auch unverbindlich formuliert sein können. Die BaFin (Finanzaufsicht) und der Zentrale Kreditausschuss bestätigten entsprechende Verlautbarungen aus „informierten Kreisen“. Demzufolge war die Bankenlobby nicht bereit, sich kurzfristig auf detailliertere Anforderungen an die Protokolle festzulegen. Der Bundestag hatte im Juli 2009 beschlossen, dass Banken den Inhalt eines Beratungsgesprächs ab Januar 2010 schriftlich festhalten und ihren Kunden eine Kopie aushändigen müssen. Das Protokoll soll Anlegern unter anderem dabei helfen, Haftungsansprüche aus einer Falschberatung besser durchsetzen zu können. Die Dokumentationspflicht soll die Beratungsqualität erhöhen. Bisher hat die BaFin aber keine konkreten Empfehlungen zur Ausgestaltung des Papiers gegeben. Eine Rechtsverordnung definiert die Anforderungen an das Protokoll nur allgemein. Insofern bleibt abzuwarten, ob die Institute die Protokolle vor allem dafür verwenden, sich von einer möglichen Haftung frei zu zeichnen, wie Verbraucherzentralen vermuten.



Auch heute wünschen wir interessante Lektüre

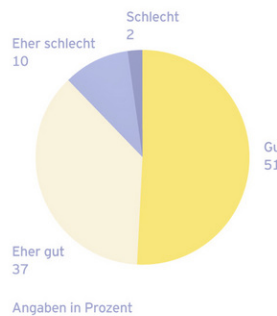
*Frank Hechtner*

## Ist die Krise im Mittelstand überwunden?

Die Krise ist zwar noch nicht vorbei, ihre Auswirkungen werden aber zusehends kleiner. Das geht aus dem aktuellen Mittelstandsbarometer von "Ernst & Young" hervor, für das 900 Unternehmen im Februar befragt wurden. Während vor einem Jahr 36% der mittelständischen Unternehmen über die Kreditvergabe und 39% über höhere Finanzierungskosten klagten, sind es aktuell „nur noch“ 19% bzw. 18%. Dass die schwierige Wirtschaftslage noch nicht überwunden ist, machen jene 81% der Unternehmen deutlich, die nach wie vor Auswirkungen der Krise spüren –

### Geschäftslage hat sich verbessert

Wie bewerten Sie die aktuelle Geschäftslage Ihres Unternehmens?



Quelle: Ernst & Young Mittelstandsbarometer 2010

allerdings in vielen Bereichen in wesentlich geringerer Intensität als noch im Februar 2009:

Waren damals der Rückgang im In- und Auslandsgeschäft noch für 61% bzw. 37% ein dringliches Thema, so ist dies heute nur mehr bei 37% bzw. 24% der Befragten der Fall. An die Stelle der alten Auswirkungen der Krise sind aber nun neue getreten wie zum Beispiel eine zunehmend schlechtere Zahlungsmoral (39%) oder erhöhte Dokumentations- und Sicherheitsanforderungen der Banken (34%). Gerne unterstützen wir Sie bei der Lösung von Fragestellungen rund um die wichtigen Themen Liquidität und Finanzierungsstrukturierung im wieder anlaufenden Geschäft nach der der Krise.

## Abgeltungssteuer – ganz so einfach ist es doch nicht

Mit Einführung der neuen Abgeltungssteuer sollten ab 2009 alle Kapitaleinkünfte pauschal mit 25% besteuert werden. Um Geringverdiener mit niedriger Steuerbelastung nicht schlechter zu stellen, prüft das Finanzamt, ob im Einzelfall eine Besteuerung nach dem Steuertarif nicht günstiger ist. Dies dürfte bei vielen Rentnern der Fall sein, die neben Kapitaleinkünften nur recht geringe andere Bezüge haben. Das klingt zunächst einfach, fair und unbürokratisch. "Tatsächlich kann es aber sehr wohl zu Schlechterstellungen kommen", so eine Aussage des Steuerexperten der Freien Universität Berlin Frank Hechtner. Seine Berechnungen zeigen, dass die maximale Belastung deutlich, nämlich bis zu 14%-Punkte höher liegen kann, als vom Gesetzgeber eigentlich gewollt. Grund für diese Verwerfungen ist, dass bei einem progressiven Steuertarif zusätzliches Einkommen eines Steuerpflichtigen immer überdurchschnittlich hoch besteuert wird; die Grenz- also stets höher als die Durchschnitts-

belastung ist. Liegt nun die Durchschnittsbelastung eines Bürgers unter 25%, besteuert der Fiskus Kapitaleinkünfte mit dem Steuertarif - und die Steuer auf zusätzliche Zinsen und Dividenden kann auf bis zu 39% steigen. Die meisten Betroffenen dürften Rentner sein. Sie haben bisweilen recht üppige Kapitaleinkünfte und nur geringe sonstige steuerpflichtige Einkommen, da gesetzliche Renten bei der Mehrzahl der Rentner nur zu 50% versteuert werden müssen. Andere Alterseinkünfte wie etwa Betriebs- oder bestimmte Privatrenten gehen zu noch geringeren Anteilen in die Steuerberechnung ein oder bleiben steuerfrei. Ein Rentner, der im Jahr € 6.000 Rente und € 26.000 Kapitaleinkünfte versteuern muss, zahlt ohne Günstigerprüfung € 6.500 Abgeltungssteuer auf die Kapitaleinkünfte. Da ist die tarifliche Steuer mit € 6.454,46 günstiger. Doch steigen seine Kapitaleinkünfte um € 100, steigt die Steuerlast um € 32,80 „also deutlich stärker, als eigentlich vorgesehen“, sagt Steuerexperte

Hechtner. Das Ziel der Günstigerprüfung durch das Finanzamt - nämlich Kapitaleinkünfte mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz statt mit 25% Abgeltungssteuer zu belasten - werde verfehlt.

Aufpassen müssen auch Inhaber thesaurierender Fonds. Sie bekommen Zinsen und Dividenden, die der Fonds erwirtschaftet, nicht ausgeschüttet. Das Fondsmanagement legt stattdessen die Erträge wieder an. Für in Deutschland aufgelegte Fonds führt die Investmentgesellschaft die Steuern ab, ausländische Fondsgesellschaften machen das hingegen nicht. In dem Fall muss der Anleger die Erträge daher wie früher auch über die Steuererklärung selbst beim Finanzamt abrechnen. Erst beim Verkauf der ausländischen Fonds führt die Depotbank für sämtliche Wertzuwächse Steuern ab - auch für wieder angelegte Erträge, die der Anleger schon selbst versteuert hat. Die zu viel gezahlten Steuern können sich Anleger nur über die Steuererklärung zurückholen.

## Erneute Änderungen im Erbrecht...

Am 18.09.2009 hat der Bundesrat das vom Bundestag am 02.07.2009 beschlossene Gesetz gebilligt. Die Umsetzung des lange erwarteten Gesetzes zur Änderung des Erbrechts und des Verjährungsrechts erfolgt mit Wirkung ab 01.01.2010. Kernpunkte sind:

### 1) Pflegeleistung

Ab 2010 hat jeder gesetzliche Erbe einen Anspruch auf ein höheres Erbteil, wenn er entsprechende Pflegeleistungen erbracht hat, und zwar unabhängig davon, ob der Erbe dafür seinen Beruf aufgegeben hat oder nicht.

### 2) Enterbung/Entziehung des Pflichtteils

Künftig liegt ein Enterbungsgrund auch dann vor, wenn ein Pflichtteilsberechtigter nahe stehenden Personen (z.B. Lebenspartner, Pflege- oder Stiefkindern) nach dem Leben trachtet oder sie körperlich schwer misshandelt. Der bisher geltende Entziehungsgrund eines „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ entfällt. Stattdessen berechtigt ab dem Jahr 2010 eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils. Zusätzlich muss es dem Erblasser unzumutbar sein, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu überlassen.

### 3) Pflichtteilergänzungsanspruch

Nach bisherigem Recht konnte der Pflichtteilsberechtigte über einen Zeitraum bis zu 10 Jahren verlangen, dass das verschenkte Vermögen in die Berechnung des Nachlasses einfließt. Die Reform im Erbrecht sieht nun ab 2010 vor, dass die Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs aktuell immer weniger Berücksichtigung findet, je länger sie zurückliegt (Abschmelzungsmodell oder Pro-Rata-Regelung (1/10 p.a.)). Bei einer Ehegattenschenkung beginnt die Zehnjahresfrist erst mit Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod.

### 4) Stundung bei Auszahlung des Pflichtteils

Die Stundung bei Auszahlung des Pflichtteils (Forderung in Geld) wird durch die Erbrechtsreform erweitert und ist dann für jeden Erben durchsetzbar. Wer z.B. Miterben von Immobilien oder Unternehmen nicht sofort auszahlen kann, wird durch die Neuregelung vor einem „Zwangsverkauf“ der Immobilie oder des Unternehmens bzw. einer Schuldenaufnahme geschützt. Nach bisherigem Recht war als Voraussetzung für eine Stundung eine „ungewöhnliche Härte“ erforderlich. Jetzt gilt als Voraussetzung nur noch eine „unbillige Härte“. Das Interesse des Pflichtteilsberechtigten ist aber „angemessen zu berücksichtigen“.

### 5) kürzere Verjährungsfrist bei familien- und erbrechtlichen Ansprüchen

Mit der Erbrechtsreform 2010 werden auch die Verjährungsvorschriften angepasst. Es gilt eine Regelverjährung von 3 Jahren. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, wie z.B. Herausgabeanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer oder den Vorerben, bleibt die lange Verjährungsfrist von 30 Jahren erhalten.

Die Regelungen im neuen Erbrecht gelten für alle Erbfälle ab dem 01.01.2010, auch wenn sie an Sachverhalte aus der Zeit vor dem 01.01.2010 anknüpfen.

## ...und bei der Erbschaftsteuer

Zusätzlich hat die neue schwarz-gelbe Koalition zum 01.01.2010 eine Reform der 2009 von der schwarz-roten Regierung eingeführten Erbschaftsteuerreform durchgeführt.

Trotz der neuen Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Erbschaftsteuerzahlung möchten wir anbieten, Ihnen frühzeitig die durchaus vorhandenen und interessanten Möglichkeiten vorzustellen, den potentiellen Erben auch die für die Zahlung der Erbschaftsteuer erforderliche Liquidität in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Die neuen gesetzlichen Änderungen betreffen Erleichterungen für Firmenerben und die Erbschaftsteuerbelastungen für Geschwister und Geschwisterkinder.

### 1) Vergünstigungen bei der Erbschaftsteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Bei der Übertragung von Unternehmen besteht die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Erbschaftsteuermodellen:

- Regelverschonung = 85% Bewertungsabschlag und T€ 150 betrieblicher Abzugsbetrag (§ 13a ErbStG) und
- Verschonungsoption = 100% Bewertungsabschlag (§ 13b ErbStG).

Das begünstigte Betriebsvermögen bleibt bei beiden Varianten von der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) weitgehend "verschont", wenn der Erbe oder Beschenkte bestimmte Kriterien (Behaltefrist, Lohnsumme) in der Zukunft erfüllt.

	Regelverschonung	Verschonungsoption
<b>Behaltefrist</b>	5 Jahre (statt: 7 Jahre)	7 Jahre (statt: 10 Jahre)
<b>Lohnsumme</b>	400% nach 5 Jahren (statt: 750% nach 7 Jahren)	700% nach 7 Jahren (statt: 1000% nach 10 Jahren)

Die verbesserten Verschonungsregeln gelten rückwirkend zum 01.01.2009.

In den Fällen, in denen Erben verbindlich bis zum 30. Juni 2009 erklärt haben, dass sie für Erbschaften in den Jahren 2007 und 2008 für das neue Erbschaftsteuerrecht optieren, greifen die günstigeren Verschonungsregeln auch rückwirkend für diese Jahre bis ggf. 2007 (§ 37 Abs. 3 ErbStG 2010).

## 2) Reduzierung der Erbschaftssteuersätze für Geschwister und Geschwisterkinder

bis Wert in €	I	II (ab 2010)	in (2009)	III
75.000	7%	15%	30%	30%
300.000	11%	20%	30%	30%
600.000	15%	25%	30%	30%
6.000.000	19%	30%	30%	30%
13.000.000	23%	35%	50%	50%
26.000.000	27%	40%	50%	50%
über 26.000.000	30%	43%	50%	50%

### Altersvorsorge - trotz oder vielleicht auch wegen Finanzkrise zwingend erforderlich

Die Finanzkrise hat das Vertrauen der Anleger in die verschiedenen Finanzmarktprodukte - auch für die Altersvorsorge - schwer erschüttert. Dennoch sollte jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Alter vorsorgen, denn die Finanzkrise hat an den Rahmenbedingungen nichts geändert:

- stetig steigende Rentnerzahl
- stetig abnehmende Zahl der Berufstätigen
- 2050 wird es laut Berechnungen des Statistischen Bundesamtes doppelt so viel 60-jährige wie Neugeborene geben
- aufgrund des medizinischen Fortschritts wird der einzelne Bürger immer älter und bezieht demzufolge immer längere Rente.

Auf diese veränderten Rahmenbedingungen ist mit den Rentenreformen 2001 und 2005 reagiert worden.

Folgen der Reformen sind:

- sukzessive Reduzierung des gesetzlichen Rentenniveaus
- nachgelagerte Besteuerung der Rente bei gleichzeitiger Steuerentlastung der heutigen Einkommen
- Erhöhung des Rentenbeginnersalters auf 67 Jahre mit lebenslangen monatlichen Abschlägen von 0,3% für jeden Monat früheren Rentenbeginn

Bevor ein Anleger sich Gedanken über seine Altersvorsorge macht, sollte er im ersten Schritt seine Grundrisiken absichern. Hierzu zählen:

- Haftpflicht
- Berufsunfähigkeit
- Risikolebensversicherung (zumindest für den „Ernährer“ der Familie)

Der zweite Schritt ist die Rückführung von Dispositionskrediten oder Darlehen für eigen genutzte Immobilien.

Der dritte Schritt ist die Entscheidung zwischen den möglichen Vorsorgealternativen:

- Fondssparplan
  - private Renten- oder Lebensversicherung
  - Riester-Vertrag
  - Rürup-Vertrag
  - betriebliche Altersvorsorge
- Die drei letzten Möglichkeiten werden staatlich gefördert (Zulagen, Steuervorteile).

Zu jeder Möglichkeit lassen sich Vor- und Nachteile aufzeigen, die individuell sind und in hohem Maße davon abhängen, welche Ziele der Anleger hat und wie seine aktuelle Situation ist.

Neben den zum Teil erheblichen Qualitäts- und Kostenunterschieden (Abschluss- und Verwaltungskosten) kann der Anleger auch durch die Wahl eines grundsätzlich guten, aber für ihn nicht zieladäquaten Produktes Verluste erleiden.

Unsere Empfehlung in diesem Zusammenhang ist, den vorsorgegerechten Einsatz der durch das Bürgerentlastungsgesetz gewonnenen Mittel für die bisher hinten gestellte Altersvorsorge zu prüfen.

Für denjenigen, der sich ernsthaft mit dem Thema befassen möchte, bietet sich - neben eigenen Recherchen im Internet - unbedingt eine neutrale Beratung an. Gerne sind wir bereit, Sie hier bei Ihren Überlegungen zu unterstützen und zu begleiten.

### Vorteile des Bürgerentlastungsgesetzes für Altersvorsorge nutzen

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz können seit 01.01.2010 Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung deutlich besser steuerlich geltend gemacht werden als vorher. Erstmals können Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung vollständig als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Das gilt für Versicherungsleistungen, die im Wesentlichen dem Leistungsniveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechen. Nicht abziehbar bleiben Beitragsanteile, die einen über die medizinische Grundversorgung hinausgehenden Versicherungsschutz finanzieren (Chefarztbehandlung, Einzelzimmer im Krankenhaus). Gesetzlich wie privat Krankenversicherte und gesetz-

lich Pflichtversicherte sollen durch die Neuregelung nach dem gleichen Grundsatz steuerlich entlastet werden. Seit 01.01.2010 werden alle oben genannten Beiträge des Steuerpflichtigen für sich oder auch für eine ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Person (z.B. Ehefrau oder Kinder) steuerlich berücksichtigt. Da es keinen Höchstbetrag gibt, können alle tatsächlich aufgewandten Beiträge als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Dieses Zusatzeinkommen bietet sich für den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung an. Besonders vorteilhaft ist dies im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung aus Entgeltumwandlung darstellbar. Auf eine solche Vorsorgelösung hat jeder Beschäftigte einen gesetzlichen Anspruch.

#### Beispielrechnung

Ein Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttogehalt von 2.500 € (Stkl. I, keine Kirchensteuer) erhält monatlich seit 01.01.2010 knapp 40 € netto mehr. Im Rahmen der Betrieblichen Altersvorsorge (bAV) kann ohne Nettoaufwand aufgrund der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ein fast doppelt so hoher Versicherungsbeitrag zum Beispiel zu Gunsten einer Pensionskasse erbracht werden.

	2009	2010	2010 mit optimiertem bAV-Beitrag
Bruttoentgelt Stkl. V	2.500 €	2.500 €	2.500 €
Umwandlungsbetrag	0 €	0 €	74 €
Nettoentgelt	ca. 1.595 €	ca. 1.635 €	ca. 1.595 €

Mit einem Monatsbeitrag von 74 € könnte sich eine **35-jährige Frau** ab dem 67. Lebensjahr eine monatliche Altersrente von **196 €** (dav. **garantiert 140 €**)\* aufbauen und ein **35-jähriger Mann** sogar von **214 €** (dav. **garantiert 152 €**)\*.

Die Renten sind in voller Höhe steuerpflichtig und unterliegen der vollen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht.

\* Beispiel: MetallPensionskasse

## „Immobilienportfolio Invest“ der Real Invest im Überblick

Als sichere und transparente Anlage gelten seit jeher Immobilien. Der „Immobilienportfolio Invest“ der RIZ Real Invest Gesellschaft für Zweitmarktemissionen mbH bietet Ihnen die Möglichkeit, über den Zweitmarkt breit gestreut in Immobilien mit unterschiedlichen Nutzungen an diversen Standorten in Deutschland zu investieren. Diese Investitionsform vermeidet im Gegensatz zur Direktinvestition, die von einem Objekt und Standort abhängt, ein Klumpenrisiko. Auch geschlossene Fonds investieren in der Regel nur in eine oder wenige Immobilien.

Im Unterschied hierzu analysieren die Fondsmanager der Real Invest, die über jahrelange Erfahrungen auf dem Immobilien- und Fondssektor verfügen, mögliche Zielfonds und kaufen über den Zweitmarkt zu günstigen Konditionen ausgewählte Immobilienfondsanteile unterschiedlicher Initiatoren.



### „Immobilienportfolio Invest“ zeichnet sich durch folgende Produktmerkmale / Investitionskriterien aus:

- Dachfonds-Prinzip
- bewertbare Konzepte der Zielfonds
- Zielfonds mit in Deutschland gelegenen Immobilien (Büros (mind. 50%), Einzelhandel, Logistik Wohnen, Hotel); Zielfonds stammen nicht aus dem Gesellschafterkreis von Real Invest
- nur etablierte deutsche Standorte (Städte ab 100.000 Einwohner, Ballungsräume ab 500.000 Einwohner)
- mind. 75% des Portfolios sind in den alten Bundesländern und Berlin gelegen
- Anteil eines Mieters am Portfolio beträgt max. 15%
- Anteil eines Zielfonds am Portfolio beträgt max. 15%
- Anteil von Fonds eines Initiators am Portfolio beträgt max. 30%
- weitgehender Eigenkapitalfonds
- teilweise Kapitalrückführung durch Auflösung und Verkäufe von Zielfonds während der Laufzeit
- fortgeschrittene Entschuldung der Zielfonds (mind. € 10,0 Mio. Eigenkapital)

### Kurzüberblick:

EIGENKAPITAL GEPLANT <sup>1)</sup>	10.000.000 €	INVESTITIONSQUOTE	115,0 % vom Kommanditkapital 86,5 % vom Gesamtinvestitionsvolumen inkl. Agio
EIGENKAPITAL MAXIMAL <sup>1)</sup>	13.000.000 €	ZIELFONDS	vermögensverwaltende oder gewerblich geprägte KG-Fonds mit deutschen Immobilien
FREMDKAPITAL	3.000.000 €	NUTZUNGSARTEN DER IMMOBILIEN	Büro, Einzelhandel, Logistik, Hotel, Wohnen
GESAMTINVESTITIONSVOLUMEN <sup>1)</sup>	13.000.000 €	STANDORTE	Deutschland
GEPLANTE INVESTITION (INKLUSIVE FREMDER NEBENKOSTEN)	11.502.000 €	GEPLANTE AUSZAHLUNGEN P.A. (PROGNOSE)	Ø 7,0 - 9,0 % p.a. ab Vollinvestition
MINDESTZEICHNUNGSSUMME	€ 20.000	GEPLANTER GESAMTMITTLERÜCKFLUSS (PROGNOSE) <sup>2)</sup>	165 % - 185 % insgesamt
ZEICHNUNGSFRIST	bis zum 30.06.2010	GEPLANTE LAUFZEIT <sup>3)</sup>	ca. 8 Jahre ab Vollinvestition
MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE (FORMAL)	Ja	EINKUNFTSART	Einkünfte aus Gewerbebetrieb

1) jeweils zzgl. 3% Agio 2) kumulierte Auszahlungen incl. Rückzahlung der Kommanditeinlage während der Beteiligungsdauer 3) zweimalige Verlängerungsoption von jeweils zwei Jahren bis maximal 31.12.2022

### Ihre Vorteile / Ihre Sicherheit:

- jährliche, laufende Auszahlungen in Höhe von durchschnittlich 7% bis 9% geplant
- 165% - 185% Mittelrückfluss vor Einkommensteuer während der Fondslaufzeit erwartet
- grundsätzlich freie Handelbarkeit der Anteile an Immobilienportfolio Invest
- langfristiges Know-how bei Immobilien- und Zweitmarktfonds bei Partner der Real Invest vorhanden
- aktives und professionelles Beteiligungsmanagement
- Risikostreuung durch breites Portfolio an Immobilienfonds
- Investition in einen etablierten Markt
- Investition in vermögensverwaltende oder gewerblich geprägte KG-Fonds



Mit dieser speziellen Darstellung möchten wir Ihnen einen Überblick über ein aktuelles Beteiligungsangebot geben, ohne auf alle Einzelheiten, insbesondere sämtliche Risiken einzugehen. Die Anlagenscheidung kann daher nur in Kenntnis des vollständigen, vom BaFin genehmigten Angebotsprospektes und insbesondere der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der angebotenen Beteiligung getroffen werden.

### Impressum:

**Erdmann Family Office GmbH**  
Geschäftsführer:  
Klaus-Dieter Erdmann, Karsten Schnapp

Westfalenstr. 41, 58636 Iserlohn  
Apothekerstr. 20, 59755 Arnsberg

Tel.: 02371 / 9 19 59 10 Fax: 02371 / 9 19 59 11

eMail: [info@efo-gmbh.de](mailto:info@efo-gmbh.de)  
Internet: [www.efo-gmbh.de](http://www.efo-gmbh.de)

### Erdmann Financial Management GmbH

Geschäftsführer:  
Klaus-Dieter Erdmann, Gabriele Schnapp, Karsten Schnapp

eMail: [info@erdmanngmbh.de](mailto:info@erdmanngmbh.de)  
Internet: [www.erdmanngmbh.de](http://www.erdmanngmbh.de)

Alle Beiträge verstehen sich ohne Gewähr und ersetzen keinesfalls das Beratungsgespräch im konkreten Einzelfall.